



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Notiz.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

welche bis ins Innerste der Seele dringen und sie für die sanftesten und friedlichsten Empfindungen empfänglich machen mußte.

Alle waren in Schweigen versunken, nur die Knaben tummelten sich lachend und spielend umher; aber in dem Schweigen, welches unsere vier Personen beobachteten, lag ein viel freundschaftlicherer Gedankenaustausch als in manchen Gesprächen.

Mit einemmale näherte sich eine von den weidenden Kühen dem Fußpfade, erhob den Kopf und glockte mit ihren großen Augen die Vorübergehenden an. Moschillo stellte sich ihr gegenüber und bellte. Die Kleinen bekamen Furcht und nahmen mit Angstgeschrei Reißaus. Guido war der einzige, der nicht schrie, sondern er zog sich langsam in die Nähe seiner Mutter zurück und ließ nicht ab, sein schönes, kluges Auge fest auf das Tier zu richten.

(Fortsetzung folgt.)



## Notiz.

Der Antrag Büchtemann-Eberty im Reichstage. In der Reichstags-sitzung vom 23. April beantragten die „Freisinnigen“ unter der Devise „Büchtemann-Eberty,“ „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Vorlage an den Reichstag zu erwirken, welche allen im Reichsdienst beschäftigten Zivilpersonen, beziehungsweise deren Hinterbliebenen, ohne Rücksicht auf das Dienstalder eine ausreichende Pension zusichert für den Fall, daß diese Personen durch Unfälle oder Beschädigungen im Dienste des Reiches in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden oder das Leben verlieren.“

Die Harmlosigkeit dieses Antrages ist in der That bewundernswert! Während die Reichsregierung seit Jahren bemüht ist, die Unfallversicherung zunächst für einen Teil der Arbeiter einzuführen, mit der ausgesprochenen Absicht, hiermit vorläufig nur eine Basis zu gewinnen, auf welcher die Versicherung weiter erstreckt werden kann, und während die „Freisinnigen“ diesem Bestreben den bekannten Hemmschuh entgegenwerfen, kommen die letzteren gleichzeitig mit einem speziellen Unfallversicherungsantrage für eine bestimmte Personenklasse! Statt zunächst an der Grundlage mitzuarbeiten und das Prinzip zu proklamieren: Der Staat ist als solcher zur Erzwingung der Unfallentschädigung verpflichtet, bestreiten sie dieses Prinzip und wollen es doch gleichzeitig in einem speziellen Falle zur Geltung bringen. Es wäre daselbe Verfahren, wenn jemand der Aufführung eines Gebäudes widerspräche, und doch eine gewisse Figur, welche an dem fertigen Gebäude allenfalls angebracht werden könnte, ohne daselbe aber in der Luft schweben würde, nicht missen wollte, weil er gerade an dieser Figur ein besonderes Interesse hatte. Er würde offenbar besser thun, für die Herstellung des Gebäudes zu sorgen; dann würde sich darüber reden lassen, ob auch sein Spezialwunsch ausführbar sei und die Figur angebracht werden könne.

Der Ideengang der „Freisinnigen“ ist einfach der. Die Unfallversicherung ist zu populär, als daß sie nach dem üblichen Verneinungsprinzip schlechthin abgelehnt werden könnte, ohne daß dies verhängnisvolle Folgen für die Wahlen haben würde. Daher wird das Prinzip scheinbar anerkannt, jedoch erklärt, der Modus, die Ausführung sei nicht annehmbar. Daß hiermit das Prinzip selbst, die Realisierung der Unfallversicherung, in Frage gestellt wird, entgeht den „freisinnigen“ Herren keineswegs, ist ihnen aber gerade erwünscht. Um die Durchsichtigkeit dieser Methode nun einigermaßen zu verschleiern, verlangen sie jetzt plötzlich die Unfallversicherung für eine spezielle Personenklasse, obwohl dieselbe für diese nicht dringlicher ist als für alle andern, welche dabei in Frage kommen. Daß ihr Antrag, selbst wenn der Reichstag ihn pure angenommen hätte, gar keine weitere Bedeutung gehabt hätte, konnte den Antragstellern nicht zweifelhaft sein; denn sie konnten unmöglich erwarten, daß die mit dem Hauptgebäude, dem eingebrachten Unfallgesetz, vollauf beschäftigte Reichsregierung dieses plötzlich im Stich lassen würde, um die von Herrn Richter beabsichtigte Kaptivierung der Reichsbeamten für die Wahlen zu unterstützen. Dies umsoweniger, da die Antragsteller nicht einmal einen fertigen Gesetzentwurf vorgelegt haben, über welchen sich eventuell debattieren ließe, sondern die Mühe, dies für sie zu thun, der Reichsregierung aufbürden wollen. Dabei ist hundert gegen eins zu wetten, daß, wenn die Regierung einen Gesetzentwurf in dieser Materie vorlegte, die vergrößerte Fortschrittspartei ihr altes „Rein“ aufs neue erschallen lassen würde, weil irgend etwas in den Details des Gesetzes ihrer „Freisinnigkeit“ nicht zusagen würde. Diese Art zu opponiren ist in der That ebenso wohlfeil als frivol, und dies hätte genügen sollen, um den Antrag einfach abzulehnen.

Abgesehen hiervon ist derselbe aber auch sachlich aus den oben hervorgehobenen Gründen verfehlt. Denn die Reichsregierung kann verlangen, daß der großartige Bau, den sie projektirt, unter Dach gebracht werde. Sie hat einen Bauplan vorgelegt; ehe sie auf Spezialwünsche eingeht, die hiermit zusammenhängen, fordert sie mit Recht die Stellungnahme des Reichstages zum Hauptplan, schlimmstenfalls die Erklärung, daß dieser Reichstag diesen Bau nicht aufzuführen helfen wolle. Dann wäre die Sache aber auch vorläufig erledigt, denn man wird der Regierung nicht zumuten können, daß sie Spezialinteressen, welche im Rahmen dieses Gesetzes zur Geltung gebracht werden konnten, nun ohne dieses berücksichtige, daß sie sich ihren Bauplan für das große Gebäude von den Gegnern zerstören lasse und für denselben dann beliebige kleine Zierfiguren errichte. Denn sobald das Unfallgesetz durchgebracht ist, steht nichts entgegen, daß weitere, bisher nicht namhaft gemachte Personenkreise hereingezogen, oder wenn dies nicht möglich, in analoger Weise versichert werden. Dann allerdings könnte die Versicherung auch der fraglichen vom Reich beschäftigten Personen gefordert werden, und das Reich würde umso lieber darauf eingehen, als es, zwar nicht dringlicher, wohl aber direktere Pflichten gegen diese Personen hat, als gegen die zunächst allein ins Auge gefaßte Arbeiterbevölkerung. Ein Unfallversicherungsgesetz für die Reichsbeamten kann nur auf demselben Prinzip beruhen, welche das jetzige Hauptgesetz proklamiren will: die Trennung der Entschädigungspflicht von privatrechtlichen Grundsätzen und allgemein zivilprozessualischen Formen, und Konstituierung derselben auf publizistischer Grundlage in speziellen geeigneten Formen. Ist dieses Prinzip einmal gesetzlich anerkannt, so kann es beliebig ausgedehnt werden, und das Gesetz, welches Herr Büchtemann jetzt beantragt hat, wäre nur eine der vielen Manifestationen, deren das Haupt- und Grundgesetz fähig ist. Die Unfallversicherung der im Dienste des Reiches stehenden Personen erschiene dann im Geiste dieses Gesetzes als eine Berufs-

genossenschaft, deren einziger Unternehmer und Versicherungspflichtiger das Reich ist, oder falls hierzu die Berufsarten der fraglichen Personen zu mannichfach sind, das Reich als Teilnehmer einzelner Berufsgenossenschaften, z. B. in bezug auf die vom Abgeordneten Richter besonders protegirten Postillone: als Teilnehmer einer Berufsgenossenschaft der Fuhrherren.

Zunächst muß erst das gestaltende Prinzip festgestellt werden, nachher mögen alle diejenigen Kreise, welche sich seines Segens erfreuen wollen, ihre Wünsche anmelden, und dann mag auch der Herr Abgeordnete Richter als Mandatar der Postillone auftreten. Inzwischen ist nicht einzusehen, weshalb die Postillone besser fahren sollen als Privatrosselenker, indem Herr Richter jenen die Unfallversicherung gewähren will, welche er diesen versagt. Weshalb aber einstweilen in bezug auf den Umfang der versicherungspflichtigen Personen die größte Einschränkung geboten ist, erklärte ja kürzlich der Herr Reichskanzler: die Fortschrittspartei nebst Anhang sucht, wie überall, so auch hier Angriffspunkte, und je breiter sich das Gesetz von Anfang an ausbreitet, eine umso größere Angriffsfläche wird den „freisinnigen“ Streitern geboten.

Man sieht eben hier wieder, wie in allem, die Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit der Fortschrittspolitiker. Wie kleine Kinder, wollen sie einzelne Dinge, welche ihnen gefallen oder mit denen sie Staat machen zu können glauben, haben, ohne zu überlegen, auf welchen Voraussetzungen ihre Postulate beruhen. Sie wollen den Frieden — aber nicht seine einzige Bürgschaft, die Größe und Schlagfertigkeit der Armee. Sie wollen die persönliche Sicherheit — aber sie versäumen keine Gelegenheit, die „Polizei“ in Mißkredit zu bringen. Sie wollen die Ordnung — aber die Revolutionspartei muß frei schalten und walten können. Sie wollen für die deutsche Politik eine gewandte Diplomatie — aber dem genialsten aller Politiker und Diplomaten verleiden sie das Dasein derart, daß sie ihn nach seinem eignen klassischen Zeugnis längst „weggegrault“ hätten, wenn nicht der Wunsch des Kaisers ihn hielte. Sie wollen Solidität im Geschäftsleben — aber der Wucher muß erlaubt sein. Ihr Richterstand soll Vertrauen und Ansehen genießen — aber sie deprivieren denselben durch Elemente, denen beides fehlt, nämlich die jüdischen. Sie wollen dem Staat reiche Geldmittel für Schulen, Kunst und Wissenschaft gewähren — aber nicht reiche Quellen des Geldes. Sie fordern die Billigkeit, Exaktheit und Bequemlichkeit des Eisenbahnbetriebes — aber der Staat soll sich nicht darum kümmern. Sie tabeln die Berücksichtigung ultramontaner Begehrlichkeiten — aber sie zwingen die Regierung hierzu, indem sie dieselben in Kardinalfragen (im doppelten Sinne) im Stiche lassen. So wollen sie auch (oder geben sich wenigstens den Anschein, als ob sie es wollten) die Unfallversicherung der vom Reich beschäftigten Personen, aber das publizistische Versicherungsprinzip, welches die alleinige und notwendige Voraussetzung dieser Versicherung ist, wollen sie nicht anerkennen, angeblich nicht, weil es sozialistisch sei, in Wahrheit, weil sie überhaupt blind sind gegen die mannichfachen realen Lebensbedürfnisse des Volkes und des Staates.

Leider ist der Antrag Büchtemann nicht einfach abgelehnt, sondern an eine Kommission verwiesen worden. Möge er dort die verdiente Ruhe und Vergessenheit finden! Der Zweck der Antragsteller ist ja erreicht: sie haben vor dem Lande gezeigt, daß es der „Freisinnigen“ bedarf, um die deutsche Reichsregierung an ihre Pflichten gegen ihre Angestellten zu erinnern, und die Wähler werden nun erkennen, wie ungerecht es ist, wenn böse Menschen den „Freisinnigen“ nachsagen, sie wollten die Sozialreform des Reichskanzlers vereiteln.